



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche iPad-Prüfung im Fach

Strafverfahrensrecht (Vertiefung)

(Herbstsemester 2019)

Examinator Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann
Datum/Zeit der Prüfung 8. Januar 2020 / 14.00-16.00 Uhr
Ort der Prüfung HS 5
Matrikelnummer [REDACTED]
Prüfungslaufnummer [REDACTED]
Maturitätssprache ITA

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu dieser Prüfung sind auf iPads der Universität Luzern zu erfassen. Es wird eine externe Tastatur zur Verfügung gestellt. Auf den iPads ist einzig die Prüfungssoftware installiert. Ein Zugriff aufs Internet oder irgendwelche anderen Programme ist nicht möglich.
- Notizen auf diesem Fragebogen werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Auch allfällige auf dem iPad mittels Funktion «Notizen» erfasste Aufzeichnungen bleiben bei der Korrektur unberücksichtigt.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **64 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: StPO, StGB, BGG, BV, EMRK. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen** zu belegen.
- Am Ende der Prüfung:
Legen Sie das eScan-Deckblatt und den Prüfungsfragebogen zurück in den Umschlag und beschriften Sie diesen mit Ihrer Matrikelnummer. Bleiben Sie bitte sitzen, bis die Prüfungsaufsicht die Prüfungsfragebogen eingesammelt und kontrolliert hat, ob alle Prüfungsdateien korrekt beendet und versendet worden sind.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1 Wo zum Henker...? (10 Punkte)

Bestimmen Sie, ob in den nachfolgenden Fällen kantonale oder Bundeszuständigkeit vorliegt. Nenne Sie in den Fällen kantonaler Zuständigkeit den zuständigen Kanton. Begründen Sie kurz.

- a) A, wohnhaft im Kanton Zürich, hat mehrere Richter und Gerichtsschreiber in den Kantonen Zug, Schwyz, Uri und Glarus bestochen (Art. 322^{ter} StGB). Betroffen waren überall etwa gleich viele Personen.
- b) D, wohnhaft im Kanton Tessin, tötet im Wallis vorsätzlich eine Frau (Art. 111 StGB), erpresst in Luzern einen Lehrer (Art. 156 Abs. 1 StGB) und vergewaltigt in Bern eine 23-jährige Studentin (Art. 190 Abs. 1 StGB).
- c) L, wohnhaft im Kanton Genf, begeht im Kanton Solothurn einen Diebstahl (Art. 139 Abs. 1 StGB). B und C, beide wohnhaft im Kanton Thurgau, unterstützen ihn als Gehilfen.

2 Tschau Sepp (12 Punkte)

Die 4-jährige Lisa wurde entführt (Art. 183 StGB). Die Ermittler erhalten einen Hinweis, dass das Mädchen mit einem Mann gesichtet wurde. Staatsanwalt Gianni Gerber lässt den Verdächtigen zu sich bringen. Es handelt sich dabei um den 62-jährigen Sepp Stehlin. Stehlin behauptet, er habe nichts mit dem Fall zu tun und wisse nicht, wo Lisa sei. Gerber glaubt ihm nicht und möchte ein Geständnis von Stehlin erwirken. Er macht deshalb den Hinweis, dass die Strafe gemindert werden kann, wenn Stehlin die Tat gesteht (was juristisch auch zutrifft). Stehlin geht aber nicht darauf ein und sagt, er habe nichts zu verbergen.

- a) Darf Gerber Stehlin in der oben beschriebenen Form über eine mögliche Strafminderung bei Geständnis informieren?

Stehlin holt sich bei seinem Nachbar, welcher vor langer Zeit einmal ein Semester Jura studiert hat, Rat und erzählt ihm von dem Vorgehen des Staatsanwalts. Der Nachbar von Stehlin meint zu wissen, dass der Staatsanwalt die Aussage von Stehlin sowieso nicht hätte verwenden können, da es sich dabei um eine «fruit of the poisonous tree» gehandelt hätte.

- b) Was ist mit «fruit of the poisonous tree» gemeint und wo findet sich der Grundsatz in der StPO?

Kurze Zeit darauf lässt Gerber Stehlin gehen, ordnet aber eine recht- und gesetzesmäßig genehmigte Telefonkontrolle (TK) an, in der Hoffnung, etwas über die Entführung von Lisa zu erfahren. Stehlin telefoniert kurz darauf mit seinem Bruder und sagt ihm, dass er Angst habe, die Polizei erhalte die kinderpornographischen Videos und Bilder (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB) auf seinem Computer. Weiter führt er aus, er werde mit einer Entführung in Verbindung gesetzt, mit der er nichts zu tun habe, befürchte aber, dass sein Haus bald durchsucht werde, da ein Passant den Eindruck hatte, er habe ihn mit Lisa gesehen.

- c) Gerber möchte nun wegen Pornographie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB) gegen Sepp vorgehen. Darf er die Informationen verwenden, die er über die Telefonkontrolle erhalten hat? Worum handelt es sich dabei?
- d) Gerber möchte zudem den Bruder für mittlerweile von Stehlin geschiedene Frau einvernehmen. Ist dieser zu einer Aussage verpflichtet?

3 Last Christmas (20 Punkte)

Aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung (Nachbarin: «Unbekannter Mann hat gerade das Grundstück meiner verreisten Nachbarn verlassen und ist weggefahren») sucht die Luzerner Polizei am frühen Morgen des 9. Dezembers 2019 nach einem weissen Kleinwagen mit einem auffälligen Heckaufkleber. Dieses Fahrzeug wurde bereits im Vorfeld im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl (= Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) der letzten Woche gesehen. Tatsächlich entdecken zwei Polizisten am 9. Dezember 2019 um 8.00 Uhr einen entsprechenden Wagen und halten diesen unverzüglich auf einem öffentlichen Parkplatz an. Nachdem der ~~schon~~ ~~schon~~ ~~wirkende~~ Fahrer ausgestiegen ist, durchsuchen die Beamten das ~~Wageninnere~~ ~~Wageninnere~~ und finden einen Werkzeuggürtel sowie einen Jutesack gefüllt mit Scherz und Uhren. Obwohl der Fahrer beteuert, es handle sich um Weihnachtsgeschenke, wird er von den Beamten ~~um 8.30 Uhr festgenommen~~ ~~um 8.30 Uhr festgenommen~~ und zum Polizeiposten gebracht, welchen sie um 9.00 Uhr erreichen. Auf dem Posten stellen die Polizisten fest, dass es sich beim Fahrer um den ~~55-jährigen~~ ~~55-jährigen~~ Martin Matt (Schweizer, verheiratet, drei Kinder, ~~nicht vorbestraft~~) handelt, klären diesen über seine Rechte auf und ~~melden~~ ~~melden~~ die ~~Polizei~~ ~~Polizei~~ anschliessend der Staatsanwaltschaft, welche eine Untersuchung eröffnet. Gleichtags um 16.30 Uhr wird Martin Matt der Staatsanwaltschaft zugeführt und von Staatsanwältin Andrea Rüegg befragt. Bei dieser ~~ersten Befragung~~ ~~ersten Befragung~~ erzählt Martin Matt, er sei in der Vorweihnachtszeit insgesamt ~~vier Mal~~ ~~vier Mal~~ in verschiedene Häuser im Kanton Luzern eingebrochen um Weihnachtsgeschenke für seine Familie «zu besorgen». Dies aber nur dann, wenn die jeweiligen Bewohner abwesend waren. Weiter gibt er glaubhaft an «das Ganze sehr zu bedauern». Die ~~Weihnachtsgeschenke~~ ~~Weihnachtsgeschenke~~ konnten den ~~Geschädigten~~ ~~Geschädigten~~ ohne Weiteres zugewandt werden.

- Durchsuchung*
- Haftgrund*
- Eröffnung*
- Staatsanwältin Rüegg will nun beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft für Martin Matt beantragen. Bis wann muss sie dies tun? Nennen Sie das Datum und die genaue Uhrzeit.
 - Prüfen Sie sämtliche Haftgründe für die Anordnung der Untersuchungshaft durch und bestimmen Sie, welcher Haftgrund/welche Haftgründe vorliegen/erfüllt sind und welche nicht. Alle weiteren Voraussetzungen zur Anordnung der Haft sind nicht zu prüfen.
 - Das Zwangsmassnahmengericht heisst am 12. Dezember 2019 das Gesuch der Staatsanwaltschaft betreffend die Untersuchungshaft gut. Welches Rechtsmittel der StPO kann Martin Matt dagegen einlegen? Was gilt hinsichtlich Form und Frist?

4 Schlag auf Schlag (15 Punkte)

Erika Gfeller erscheint am 18. November 2019 auf dem Polizeiposten und stellt mündlich zu Protokoll ~~Strafantrag~~ gegen ihren Ehemann Marko Gfeller. Dabei erklärt sie dem zuständigen Polizeibeamten, dass ihr Ehemann sie heute Morgen ~~geohrfeigt~~ sowie ~~mit den Armen gepackt und durchgeschüttelt habe~~. Ihr sei ganz schwindelig geworden. Dies sei das ~~erste Mal~~ passiert und sie könne sich dieses Verhalten nicht erklären. Bei der unmittelbar eingeleiteten körperlichen Untersuchung von Erika Gfeller werden zwei ~~5 cm grosse, frische Hämatome am linken Oberarm~~ sowie eine ~~Rötung~~ an der ~~Wange~~ rechtsseitig festgestellt. Bei seiner ~~Einvernahme durch die Polizei~~ einige ~~Stunden~~ später erklärt Marko Gfeller entrüstet, er habe seine Frau ~~an den Armen gepackt, nicht geschüttelt oder geohrfeigt~~. Er gebe zu, dass es zu einem lautstarken Streit zwischen ihm und seiner Ehefrau Erika Gfeller gekommen sei. Dies, weil er ihr eröffnet habe, dass er sich von ihr scheiden lassen wolle. Erika Gfeller sei darauf völlig ausgerastet. Sie habe lauthals herumgeschrien und ihn mit Schimpfwörtern eingedeckt. Auch habe sie ihm mehrmals damit ~~gedroht~~, dass, wenn er die Scheidung durchziehe, sie zur ~~Polizei~~ gehe und er dann «schon noch sehen werde».

Die ~~Polizei~~ informiert die Staatsanwältin Lydia Lerber über die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens. Staatsanwältin Lerber schaut sich die Akten des polizeilichen Ermittlungsverfahrens an und kommt zum Schluss, dass Marko Gfeller eigentlich schon ~~gläubhaft ausgesagt~~ habe. Sie ist sich aber nicht sicher, wie sie nun weiter verfahren soll.

- a) Hat die Staatsanwältin eine ~~Strafuntersuchung~~ gegen Marko Gfeller wegen Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB) zu ~~eröffnen~~? Gehen Sie davon aus, dass die von Erika Gfeller beschriebenen ~~Tathandlungen als Tötlichkeiten~~ gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB zu qualifizieren wären.

Die Staatsanwältin entscheidet sich dafür, eine ~~Strafuntersuchung~~ gegen Marko Gfeller zu ~~eröffnen~~. In einer ~~Einvernahme~~ erklärt Erika Gfeller plötzlich, dass Marko Gfeller sie ausserdem am ~~24. Dezember 2017~~ während ihrer Schwangerschaft in den Bauch ~~getreten~~ habe, weshalb sie damals ihr Kind ~~verloren~~ habe. Diese Aussagen von Erika Gfeller werden in den ~~Untersuchungsberichten des Spitals~~ so auch bestätigt, weshalb die Staatsanwältin die ~~Strafuntersuchung~~ gegen Marko Gfeller auf strafbaren ~~Schwangerschaftsabbruch~~ gem. Art. 118 Abs. 2 StGB ausweitet. In den darauffolgenden ~~Einvernahmen~~ zu den Tötlichkeiten vom 18. November 2019 als auch zum Vorwurf des Tritts in den Bauch vom 24. Dezember 2017 ~~verspricht sich Marko Gfeller~~ in immer mehr offensichtliche ~~Widersprüche~~. Für Staatsanwältin Lerber ist der Sachverhalt somit klar und sie ist deshalb ~~überzeugt~~ davon, dass sich Marko Gfeller nebst Tötlichkeiten gem. Art. 126 Abs. 1 StGB auch wegen strafbaren Schwangerschaftsabbruchs gem. Art. 118 Abs. 2 StGB ~~strafbar~~ gemacht hat. Trotz entsprechender ~~Aufforderung des Anwalts~~ von Marko Gfeller will sie das Verfahren ~~ohne eine weitere Einvernahme~~ von Marko Gfeller nun möglichst schnell zum Abschluss bringen.

- b) Wie ist das Vorverfahren formell abzuschliessen? Ist allenfalls ein Strafbefehl möglich?
- c) Kann die Staatsanwältin das Untersuchungsverfahren abschliessen, ohne Marko Gfeller ein letztes Mal zu befragen?

5 Kann ich mich beschweren? (7 Punkte)

Die Staatsanwaltschaft führte eine Strafuntersuchung gegen Flurina Fröhlich wegen verschiedener Vermögensdelikte zum Nachteil verschiedener Personen und erhob in der Folge Anklage beim erstinstanzlichen Gericht. Darin wirft sie Flurina Fröhlich namentlich vor, einen Betrug zum Nachteil von Elena Emmi begangen zu haben. Elena Emmi ist Privatklägerin.

Flurina Fröhlich beantragte dem erstinstanzlichen Gericht, es sei Elena Emmi ausser dem Nebendossier 2 keine weiteren Akten herauszugeben. Das Nebendossier 2 enthält alle mit dem angeblichen Betrug zum Nachteil von Elena Emmi im Zusammenhang stehenden Akten.

Die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts gewährte in Ziffer 2 der Verfügung vom 8. Juli 2019 Elena Emmi vollumfängliche Akteneinsicht.

Flurina Fröhlich erhebt darauf Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz (zweitinstanzliches Gericht). Sie beantragt die Aufhebung von Ziffer 2 der Verfügung vom 8. Juli 2019. Elena Emmi sei lediglich Einsicht in die Akten zu gewähren, die mit dem Sachverhalt über ihre allfällige eigene Schädigung in Zusammenhang stünden, das hiesse das Nebendossier 2. Flurina Fröhlich macht geltend, durch die Herausgabe der Strafakten würden ihre Persönlichkeits-, Datenschutz- und Geheimhaltungsinteressen unwiderruflich verletzt.

- a) Um welche Art Entscheid handelt es sich bei der Verfügung vom 8. Juli 2019?
- b) Ist die Verfügung vom 8. Juli 2019 mit Beschwerde anfechtbar bzw. ist sie beschwerdefähig?

Flurina Fröhlich stellt bereits vor der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, und nunmehr auch im Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht den identischen Beweisantrag – nämlich die Befragung ihres Vaters. Der Beweisantrag wird in beiden Fällen abgelehnt.

- c) Kann Flurina Fröhlich gegen den ablehnenden Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts ein Rechtsmittel ergreifen? Wäre – unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Gerichts möglich ist – bereits die ablehnende Verfügung der Staatsanwaltschaft mit einem Rechtsmittel anfechtbar gewesen?